
**Anhörung im Ausschuss für Wirtschaft und Energie
des Deutschen Bundestages am 17. Juni 2015**

**Beschluss (EU) 2015/658 der Kommission
(Hinkley Point C)**

Thesenpapier

Rechtsanwalt Prof. Dr. Christoph Moench

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Gleiss Lutz, Berlin

16. Juni 2015

E Christoph.Moench@gleisslutz.com

I. Vorbemerkung

Mit Beschluss (EU) 2015/658 vom 8. Oktober 2014 erklärte die Kommission, die vom Vereinigten Königreich (**Großbritannien**) geplante staatliche Beihilfe zugunsten des Kernkraftwerks Hinkley Point C sei mit dem Binnenmarkt vereinbar. Die Durchführung der Beihilfe wurde genehmigt.

Im Folgenden wird in Form eines kurzgefassten Thesenpapiers die Rechtmäßigkeit dieses Beschlusses untersucht (dazu unter II.) und zur Zulässigkeit und den Erfolgsaussichten von Klagen gegen den Beschluss der Kommission (Nichtigkeitsklage gem. Art. 263 AEUV) Stellung genommen (dazu unter III.).¹

II. Rechtliche Würdigung der Entscheidung der Kommission

1. Rechtsgrundlage

Die Kommission hat ihre Entscheidung auf der Grundlage des Art 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und damit im Rahmen des allgemeinen Beihilferechts getroffen.

1.1 Anwendbarkeit des AEUV

Für die Förderung der Kernenergie gilt der „Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft“ (**EAGV**) als primäres Gemeinschaftsrecht. Der EAGV-Vertrag steht selbständig neben dem Vertrag über die Europäische Union (EUV) und dem AEUV. Er gilt als **lex specialis** und verdrängt in seinem Geltungsbereich die allgemeineren Vorschriften des AEUV und des EUV. Obwohl der EAGV eigene Bestimmungen über bestimmte Formen der Beihilfen enthält, ist Art. 107 AEUV grundsätzlich anwendbar. Allerdings ist bei der Auslegung des Art. 107 AEUV den Zielsetzungen des EAGV **Rechnung zu tragen**. Der EAGV wirkt sich insbesondere bei der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe und der Anwendung des Ermessensspielraumes aus. Insoweit ist zwischen beiden Vorschriften praktische Konkordanz herzustellen. Sie sind so weit wie möglich in ihrem Anwendungsbereich wechselseitig zu optimieren.

Im Standard-Lehrbuch zum Europarecht (Oppermann/Classen/Nettesheim, 6. Aufl. 2014, S. 409) heißt es zum Verhältnis der Vertragsbestimmungen: „*Dem entsprechend sind hier die Ausnahmen vom Beihilfeverbot eher die Regel*“.

¹

Auf eine Sachverhaltsdarstellung wird verzichtet, siehe dazu: Beschluss (EU) 2015/658 der Kommission vom 8. Oktober 2014 über die vom Vereinigten Königreich geplante staatliche Beihilfe SA.34947 (2013/C (ex 2013/N) zugunsten des Kernkraftwerks Hinkley Point C, Rn. 1 ff.

Auf Nachweise aus Rechtsprechung und Literatur wird ebenfalls bewusst verzichtet. Das Thesenpapier enthält keine gutachterliche Untersuchung der komplexen Problematik und Entscheidung.

Bei der Auslegung des Art. 107 AEUV ist ferner die grundlegende **Kompetenzvorschrift des Art. 194 AEUV** zu beachten. Nach dieser Bestimmung hat der Mitgliedstaat das Recht, „*die Bedingungen für die Nutzung seiner Energieressourcen, seine Wahl zwischen verschiedenen Energiequellen und die allgemeine Struktur seiner Energieversorgung zu bestimmen*“. Wenn die Wahl einer bestimmten Energiequelle aufgrund der Marktgegebenheiten staatliche Unterstützungsmaßnahmen voraussetzt, ist dies bei der Anwendung und Auslegung des Art. 107 Abs. 3 AEUV zu berücksichtigen.

1.2 Grundsatz des Beihilfeverbots

Grundsätzlich gilt gem. **Art 107 Abs. 1 AEUV**, dass staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar sind, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

Die Kommission beurteilt das britische Förderkonzept – das drei unterschiedliche Maßnahmen umfasst: den Contract for Differences (CfD), die Absicherung gegen eine politisch bedingte Abschaltung des Kernkraftwerks und die Kreditgarantie – **insgesamt als Beihilfe** i.S.d. Art. 107 Abs.1 AEUV.² Diese Beurteilung wird im Folgenden als richtig unterstellt. In einem umfassenden Gutachten wäre dies zu thematisieren.

1.3 Rechtfertigungstatbestand des Art. 107 Abs. 3 lit. c) AEUV

In ihrer Entscheidung ging die Kommission davon aus, dass der Rechtfertigungstatbestand des **Art. 107 Abs. 3 lit. c) AEUV** einschlägig ist. Nach dieser Vorschrift können Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete zugelassen werden, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Markt zuwiderlaufen.

Grundsätzliche Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Art. 107 Abs. 3 AEUV ist nach Auffassung der Kommission, dass es sich bei der jeweiligen Beihilfe um eine Investitions- und nicht um eine Betriebsbeihilfe handelt. Die Kommission kam im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis, dass das Förderkonzept einer **Investitionsbeihilfe äquivalent** sei.

Die Investitionsbeihilfe als **Beihilfe für eine Erstinvestition** wird begrifflich abgegrenzt von einer grundsätzlich unzulässigen Betriebsbeihilfe im Sinne einer **Förderung des laufenden Unternehmensbetriebes**. Die starre begriffliche Abgrenzung überzeugt im konkreten Fall nicht und wird daher zu Recht durch die Kommission aufgeweicht, indem Sie von einer der Investiti-

² Beschluss (EU) 2015/658 der Kommission vom 8. Oktober 2014 über die vom Vereinigten Königreich geplante staatliche Beihilfe SA.34947 (2013/C (ex 2013/N) zugunsten des Kernkraftwerks Hinkley Point C, Rn. 342.

onsbeihilfe äquivalenten Beihilfe spricht.³ Die Kommission stellt dabei nicht alleine auf den CfD ab, sondern betrachtet das Förderpaket insgesamt, einschließlich der Absicherung gegen eine politisch bedingte Abschaltung des Kernkraftwerks und der Kreditgarantie. Anhand dieser Gesamtschau kommt die Kommission zu dem Ergebnis, dass der Charakter des Förderkonzepts überwiegend dem einer Investitionsbeihilfe entspricht. Diese zusammenfassende Betrachtung ist sachgerecht, da nur das Förderkonzept insgesamt den beabsichtigten Investitionsimpuls setzt. Nur das Zusammenspiel aller drei Maßnahmen ermöglicht eine Investition in das Kernkraftwerk.

Statt an der kaum trennscharfen Unterscheidung zwischen Investitions- und Betriebsbeihilfe festzuhalten, sollte darauf abgestellt werden, ob die gewählte Form der Beihilfe schon deshalb ausgeschlossen ist, weil sie grundsätzlich den Wettbewerb in einer nicht zu rechtfertigenden Weise verzerrt. Dass dies hier gerade nicht der Fall ist, zeigt der Blick auf die zulässige EEG-Umlage. Funktional ist die EEG-Umlage mit der CfD insoweit vergleichbar, als ein fester Preis gewährleistet wird. Zwar wird die EEG-Umlage als Betriebsbeihilfe qualifiziert, sie ist aber dennoch beihilferechtlich zulässig, weil sie nicht zu einer grundsätzlichen Wettbewerbsverzerrung führt. Unabhängig von der rechtlichen Einordnung als Betriebsbeihilfe oder „äquivalent einer Investitionsbeihilfe“ werden daher die EEG-Umlage und die Kernenergieförderung beihilferechtlich im Ergebnis gleich behandelt.

2. Eingeschränkte Überprüfbarkeit der Kommissionsentscheidung

Zu beachten ist, dass der Kommission bei ihrer Abwägung im Rahmen des Art. 107 Abs. 3 lit. c) AEUV ein **weiter Ermessensspielraum** zukommt. Die Kommissionsentscheidung ist daher gerichtlich nur begrenzt überprüfbar. Der EuGH beschreibt dies folgendermaßen:

„Die gerichtliche Kontrolle der Ausübung dieses Ermessens ist auf die Überprüfung der Beachtung der Verfahrens- und Begründungsvorschriften sowie auf die Kontrolle der inhaltlichen Richtigkeit der festgestellten Tatsachen und des Fehlens von Rechtsfehlern, von offensichtlichen Fehlern bei der Bewertung der Tatsachen und von Missbrauch begrenzt.“⁴

Dabei ist zu beachten, dass der Ermessensspielraum der Kommission hinsichtlich der Kernenergieförderung nicht etwa durch Leitlinien für staatliche Beihilfen eingeschränkt wird, wie dies etwa bei den erneuerbaren Energien der Fall ist.⁵ Im Gegenteil, das Ermessen und die Abwägung werden inhaltlich durch Art. 2 EAGV und Art. 194 AEUV geprägt.

³ Beschluss (EU) 2015/658 der Kommission vom 8. Oktober 2014 über die vom Vereinigten Königreich geplante staatliche Beihilfe SA.34947 (2013/C (ex 2013/N) zugunsten des Kernkraftwerks Hinkley Point C, Rn. 344.

⁴ EuGH, Rs. C-351/98, Spanien/Kommission, Slg. 2002, I-8031 Rn. 74.

⁵ Leitlinie für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020 (2014/C 200/01).

Die eingeschränkte Überprüfbarkeit der Kommissionsentscheidung ist bei der Beurteilung möglicher formeller und materieller Fehler stets zu beachten.

3. Keine formellen Fehler des Beihilfverfahrens

Anhaltspunkte für Verfahrensverstöße oder eine Verletzung der Begründungspflicht gem. Art. 295 AEUV sind nicht ersichtlich. In einem umfassenden Gutachten wäre dies vertieft zu prüfen.

4. Materielle Nichtigkeitsgründe

Bei der Prüfung ob der Kommissionsbeschluss materiell fehlerhaft ist, stellen sich zunächst die Fragen, ob überhaupt ein **legitimes Förderziel** vorliegt (dazu unter 4.1) und ob die Notwendigkeit zur Förderung gegeben ist, also ob die Kommission von einem **Marktversagen** ausgehen konnte (dazu unter 4.2). Schließlich trifft die Kommission eine **Abwägungsentscheidung**, bei der sie die durch die Beihilfe verursachte Wettbewerbsverfälschung mit dem durch die Beihilfe bezweckten Förderziel ins Verhältnis setzt. Diese Abwägung ist, wie bereits dargelegt (unter 2.), nur beschränkt überprüfbar. Insbesondere darf ein Gericht nicht seine eigene Abwägung an die Stelle der Abwägung der Kommission setzen. Es ist daher auch hier lediglich zu prüfen, ob **mögliche Alternativen** angemessen berücksichtigt und die **Auswirkungen** der Beihilfe auf den Wettbewerb richtig beurteilt wurden.

4.1 Ziele von gemeinsamen Interesse

Eine Beihilfe ist u.a. dann gem. Art. 107 Abs. 3 lit. c) AEUV zulässig, wenn sie einem wichtigen Ziel von gemeinsamem Interesse dient. An dieser Stelle fließen die bereits oben (unter 1.1) erwähnten Wertungen des EAGV und des Art. 194 AEUV in die rechtliche Würdigung der Kommissionsentscheidung ein.

Die Kommission stellt bei der Bestimmung des zulässigen Förderziels auf den EAGV ab.⁶ Nach Art. 2 c) EAGV ist es Aufgabe der Atomgemeinschaft „*Investitionen zu erleichtern und, insbesondere durch Förderung der Initiative der Unternehmen, die Schaffung der wesentlichen Anlagen sicherzustellen, die für die Entwicklung der Kernenergie in der Gemeinschaft notwendig sind.*“ Damit ist auf europäischer Ebene die **Förderung der Kernenergie** nach wie vor ein **legitimes Förderziel**. Die Kommissionsentscheidung ist insoweit nicht zu beanstanden.

Der deutsche Atomausstieg und das europäische Bekenntnis zur erneuerbaren Energie widersprechen dieser Zielbestimmung nicht. Gem. Art. 194 Abs. 2 AEUV bleibt es dem Mitgliedsstaat überlassen, den eigenen Energiemix festzulegen. Mit Blick auf die Volatilität der erneuerbaren Energien, insb. von Onshore-Windenergie erweist sich Kernenergie zudem als wichtiges

⁶ Beschluss (EU) 2015/658 der Kommission vom 8. Oktober 2014 über die vom Vereinigten Königreich geplante staatliche Beihilfe SA.34947 (2013/C (ex 2013/N) zugunsten des Kernkraftwerks Hinkley Point C, Rn. 369 ff.

Element zur Gewährleistung langfristiger Versorgungssicherheit. Davon konnte Großbritannien zu Recht ausgehen (ob man diese Auffassung *energiepolitisch* teilt, ist eine andere Frage). Die Kernenergie kann langfristig CO²-freie Energie konstant zur Verfügung stellen. Damit ist sie als Diversifizierung der Energieversorgung zur Ergänzung anderer, volatiler ebenso wie fossiler Energiequellen zumindest zweckmäßig.

4.2 Notwendigkeit der Beihilfe - Marktversagen?

Die Kommission setzt sich in ihrer Entscheidung mit der Frage auseinander, ob die Beihilfe aufgrund eines Marktversagens im Bereich Kernkraft notwendig ist.⁷ Dabei kommt sie zu dem Ergebnis, „*dass die vorgeschlagenen staatlichen Beihilfemaßnahmen für die besondere Art von Investitionen in neue Nukleartechnologie angesichts des Zustands und der Funktionsweise der Finanzmärkte im Vereinigten Königreich notwendig sind.*“⁸

Dieses Ergebnis ist richtig. ‚**Marktversagen**‘ bedeutet: Eine entsprechende Finanzierung ist am Markt nicht zu erhalten. Das Einbeziehen auch der Finanzmärkte bei der Beurteilung eines Marktversagens ist legitim und entspricht dem Ansatz der Kommission, ihrer Entscheidung eine umfassende wirtschaftliche Analyse zugrunde zu legen.

Die Kommission geht in ihrer Entscheidung von der ökonomischen Grundannahme aus, dass Investitionen in Kernenergie aufgrund der Kombination aus hohen Investitionskosten, langen Bauzeiten und einer langen Betriebsdauer zur Deckung dieser Kosten mit einem erheblichen Risiko verbunden sind. Diese Einschätzung erscheint plausibel. Keine Bank wäre bereit ein Kernkraftwerk vorzufinanzieren. Ebenso wenig könnte ein Kernkraftwerk aus dem Eigenkapital eines Energieversorgers oder am Anleihemarkt finanziert werden. Denn von der Einleitung des Genehmigungsverfahrens über die Genehmigung einschließlich möglicher Rechtsmittelverfahren bis zum Bau und der Fertigstellung des Kernkraftwerkes vergehen zehn bis fünfzehn Jahre. Zudem besteht eine hohe Anfälligkeit für Kostensteigerungen, da derzeit Kernkraftwerke nicht nach den Grundsätzen der Economy of Scale errichtet werden und es an einheitlichen Baustandards fehlt. Ferner besteht das Risiko einer Gesetzesänderung, mithin eines stranded investments. Daraus folgt, dass der Markt durch **Staatsgarantien substituiert** werden muss, wenn man – wie Großbritannien – Kernkraft als sinnvolle Quelle zur Energieerzeugung ansieht. Erst auf diese Weise wird das Investment **marktwirtschaftlich rechenbar**.

⁷ Beschluss (EU) 2015/658 der Kommission vom 8. Oktober 2014 über die vom Vereinigten Königreich geplante staatliche Beihilfe SA.34947 (2013/C (ex 2013/N) zugunsten des Kernkraftwerks Hinkley Point C, Rn. 375 ff.

⁸ Beschluss (EU) 2015/658 der Kommission vom 8. Oktober 2014 über die vom Vereinigten Königreich geplante staatliche Beihilfe SA.34947 (2013/C (ex 2013/N) zugunsten des Kernkraftwerks Hinkley Point C, Rn. 392.

4.3 Alternativenprüfung

Bei der Angemessenheitsprüfung sind auch mögliche **Alternativen** zu berücksichtigen. Kann – wie bspw. Österreich behauptet – die Wahlfreiheit beim Energiemix (Art. 194 Abs. 2 AEUV) durch kostengünstigere Energien gewährleistet werden? Dazu müsste ein **unabhängiger Sachverständiger** befragt werden, der objektiv und neutral ist. Unbeschadet dessen gilt, dass Vergleichsrechnungen vorliegen, wonach in Großbritannien Kernenergie **günstiger** ist als die meisten erneuerbaren Energieträger, vor allem als Offshore-Windenergie. Je nach Annahmen gilt dies in unseren Breitengraden auch für Photovoltaik und für Onshore-Windenergie. Die fossilen Energieträger (Öl, Kohle, Gas) sind zwar günstiger, scheiden aber klimapolitisch unerwünschte CO₂-Emissionen aus. Die Decarbonisierung wurde zuletzt in Elmau beschlossen.

Wichtiger noch ist: Die erneuerbaren Energieträger sind (mit Ausnahme der nur sehr eingeschränkt verfügbaren Wasserkraft) **volatil**. Die zur Gewährleistung der **Versorgungssicherheit** konstante Energieerzeugung kann unter den heutigen Rahmenbedingungen langfristig beim Bau neuer Kraftwerke wohl nur durch Kernenergie gewährleistet werden. Nimmt man die **Decarbonisierung** ernst und lehnt neue fossile Kraftwerke ab, gibt es keine sich aufdrängende Alternative. Das wird sich erst ändern, wenn es großmaßstäblich wirtschaftliche und effiziente Speichertechnologien gibt, was derzeit nicht konkret absehbar und kalkulierbar ist. Unter diesen Umständen ist die britische Entscheidung für den beschränkten Einsatz der Kernenergie jedenfalls **rechtlich nicht angreifbar**.

4.4 Beurteilung der Auswirkungen auf den Wettbewerb

Die Kommission beurteilt die Auswirkungen der Beihilfe auf den Wettbewerb als begrenzt. Die Kommission geht **in Großbritannien** nur von „*minimalen Auswirkungen auf die Großhandelspreise*“ aus.⁹ Die vorgelegten Modellberechnungen legen nach Meinung der Kommission den Schluss nahe, dass die Preise in Großbritannien um „*weniger als 0,5 % zurückgehen werden*“.¹⁰ Dies wird als Worst-Case-Szenario betrachtet, da außer Betracht bleibt, dass ohne Hinkley Point auf andere Weise CO₂ armer Strom in erheblichem Umfang erzeugt werden müsste und dies zu einem Rückgang der Großhandelspreise führte (bei dieser Betrachtung bleibt die Volatilität des Dargebotes unberücksichtigt). **Außerhalb Großbritanniens** wird der Einfluss auf die Bildung des Strompreises mit höchstens 0,1 % beziffert. Das ist nicht spürbar und auch nicht nachweisbar. Selbst wenn eine Stromübertragung von Großbritannien auf den Kontinent technisch möglich sein sollte (insbesondere nach dem Ausbau der entsprechenden Netze), wäre ein Einfluss auf das Preisniveau in Deutschland unrealistisch. Die Kapazität von Hinkle Point ist gemessen am Gesamtstromverbrauch in Deutschland (max. ca. 85 GW) äußerst gering. Hinzu kommt, dass

⁹ Beschluss (EU) 2015/658 der Kommission vom 8. Oktober 2014 über die vom Vereinigten Königreich geplante staatliche Beihilfe SA.34947 (2013/C (ex 2013/N) zugunsten des Kernkraftwerks Hinkley Point C, Rn. 506.

¹⁰ Beschluss (EU) 2015/658 der Kommission vom 8. Oktober 2014 über die vom Vereinigten Königreich geplante staatliche Beihilfe SA.34947 (2013/C (ex 2013/N) zugunsten des Kernkraftwerks Hinkley Point C, Rn. 507.

der ganz überwiegende Teil der Strommengen in Deutschland fest kontrahiert ist und sich eine etwaige Stromlieferung faktisch nur auf den Preis an Strombörsen auswirken könnte. Ergänzend bemerkt die Kommission, dass Großbritannien zwischen 2021 und 2030 rund 60 GW neue Stromerzeugungskapazitäten benötigt, von denen Hinkley Point lediglich 3,26 GW liefert. Auch diese Relation zeigt, dass die Gesamtmenge des im Kernkraftwerk Hinkley Point erzeugten Stromes auf dem Markt keine relevanten Auswirkungen hat.

Die Ausführungen der Kommission erscheinen schlüssig und plausibel. Wenn ihnen im Rahmen einer Klage vor dem EuG widersprochen wird, wären die Kläger nachweisspflichtig. Angesichts der nur der eingeschränkten Überprüfung der Ermessensentscheidung durch das EuG sind an einen solchen Nachweis hohe Anforderungen zu stellen.

III. Erfolgsaussichten und Zulässigkeit von Klagen

Auf der Grundlage der skizzierten rechtlichen Würdigung der Kommissionentscheidung werden die Erfolgsaussichten einer Klage als sehr gering eingeschätzt.

Die Zulässigkeit einer Klage gegen beihilferechtliche Entscheidungen der Kommission richtet sich nach Art. 263 AEUV. Hinsichtlich der konkreten Zulässigkeitsvoraussetzungen ist nach den einzelnen Klägern zu unterscheiden. In jedem Fall wäre die Klagefrist von zwei Monaten ab Bekanntgabe der Entscheidung einzuhalten. Die Bekanntgabe erfolgte im Amtsblatt der Europäischen Union am 28. April 2015.

1. Klagen von Mitgliedstaaten

Klagen von **Mitgliedstaaten** gegen beihilferechtliche Entscheidungen der Kommission sind nach Art. 263 Abs. 2 AEUV zulässig. Sie sind begründet, wenn die Kommission zu Unrecht die Beihilfe nach Art. 107 Abs. 3 AEUV genehmigt hat. Bislang hat noch kein Mitgliedsstaat gegen eine Positiventscheidung der Kommission geklagt. Es gibt daher keine Präzedenzfälle.

2. Drittklagen

Die Zulässigkeit einer beihilferechtlichen **Drittklage** richtet sich nach Art. 263 Abs. 4 AEUV. Zur Vermeidung von Popularklagen muss der Kläger nachweisen, dass er durch die Kommissionsentscheidung unmittelbar und individuell betroffen ist. Die Betroffenheit setzt eine **Beschwer beim Kläger** voraus (die im Ausgangspunkt weiter gefasst ist, als das deutsche Pendant, die Klagebefugnis). Über ein rechtliches Interesse hinaus kann die Beschwer auch in einem wirtschaftlichen, sozialen oder rein tatsächlichen Interesse gegeben sein. Allerdings muss die Beschwer **unmittelbar** und **individuell** beim Kläger vorliegen. Hier verengt sich der Zulässigkeitsmaßstab einer Drittklage, wobei sich eine breite Kasuistik innerhalb der europäischen Rechtsprechung herausgebildet hat. Festzuhalten ist:

- Der Kläger ist nur dann **unmittelbar** betroffen, wenn die Handlung ohne weitere Durchführungsakte und Zwischenschritte in seine rechtlich geschützten Interessen eingreift. Die Begünstigung durch die Kommissionsentscheidung muss unmittelbar, ohne das Hinzutreten weiterer Umstände, auf das Interesse des Klägers durchschlagen.
- Der Maßstab der **individuellen** Betroffenheit geht zurück auf die **sog. Plaumann-Formel** des EuGH. Danach kann ein Dritter eine individuelle Betroffenheit nur gelten machen, „*wenn eine Entscheidung ihn wegen bestimmter persönlicher Eigenschaften oder besonderer, ihn aus dem Kreis aller übrigen Personen heraushebender Umstände berührt und ihn daher in ähnlicher Weise individualisiert wie den Adressaten der Entscheidung.*“¹¹ In einem Wettbewerbsverhältnis muss sich die individuelle Betroffenheit in der **Wettbewerbsstellung** des Klägers niederschlagen. Der Kläger muss in einer Weise durch die Handlung **spürbar** berührt werden, dass er von anderen Unternehmen unterscheidbar, mithin individualisierbar ist.
- Die Auswirkungen des Kraftwerkneubaus wären allenfalls durch marginale/geringe Preisnachlässe am Strommarkt zu spüren. Diese Preisnachlässe treffen alle Kraftwerksbetreiber, Stromhändler und Letztverbraucher gleichermaßen. Es handelt sich bei den ggf. eintretenden Preisnachlässen daher um eine im hohen Maße mittelbare Systembetroffenheit, die keine individuelle Klägerstellung begründen können.

3. Verbandsklagen

Daneben wäre auch die Klage eines Verbandes denkbar. Der Verband selbst müsste aber ebenfalls **individuell** betroffen sein. Die individuelle Betroffenheit eines Verbandes kann sich aus seiner Adressateneigenschaft ableiten oder über die individuelle Betroffenheit seiner Mitglieder. Wenn eine Vorschrift seine Verfahrensbeteiligung vorsieht, kann sich auch daraus die individuelle Betroffenheit des Verbandes ergeben. Das trifft insbesondere auf die interessierten Natur und Umweltschutzverbände nicht zu. Im Beihilfeverfahren gibt es **keine Umweltverbandsklagen**.

Moench

¹¹ EuGH, Rs. 25/62, Plaumann, Slg. 1963, 211, 237.